

V e r k ü n d e t
laut Protokoll am 11. Juli 1955
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr.rer.pol. Adolf D [REDACTED], H [REDACTED]:
G [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde He [REDACTED], vertreten durch ihren Bürger-
meister,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 22. September 1953
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Sohn der am 1. Oktober 1952 in He [REDACTED] verstorbenen Frau Henriette D [REDACTED]. Alleiniger Erbe der Verstorbenen ist der Sohn Klaus des Klägers, während dieser selbst durch letztwillige Verfügung seiner Mutter enterbt ist. Frau D [REDACTED] wohnte bis zu ihrem Tode in einem früher ihr gehörigen Hause in He [REDACTED], das sie noch zu ihren Lebzeiten der beklagten Gemeinde übereignet hatte. Nach ihrem Tode gab ein Nachbar den Schlüssel zu der Wohnung der Verstorbenen auf dem Gemeindebüro ab und der Bürgermeister der Beklagten nahm ihn in amtliche Verwahrung.

Am 30. Oktober 1952 fuhren der Kläger und sein Sohn Klaus von ihrem Wohnort H [REDACTED] nach He [REDACTED]. Klaus D [REDACTED] wollte den Nachlaß in Besitz nehmen und der Kläger beabsichtigte, als Pflichtteilsberechtigter bei der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses zugegen zu sein.

Nachdem der Kläger und sein Sohn in He [REDACTED] erfahren hatten, wo sich der Schlüssel zur Wohnung der Erblasserin befand, begaben sie sich zu dem Gemeindebüro. Der Bürgermeister der beklagten Gemeinde war jedoch dienstlich abwesend. Der anwesende Wohnungsamtsleiter F [REDACTED] verweigerte die Herausgabe der Schlüssel und berief sich dabei auf eine Anweisung des Bürgermeisters, den Schlüssel an niemanden herauszugeben. Der Kläger und sein Sohn fuhren darauf unverrichteter Dinge nach H [REDACTED] zurück.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung Ersatz des ihm aus seiner vergeblichen Reise nach He [REDACTED] angeblich erwachsenen Schadens in Höhe von 47,50 DM nebst Zinsen.

- 3 -

Das Landgericht hat die - zunächst auch gegen den Bürgermeister T. und den Wohnungsamtsleiter F. erhobene - Klage abgewiesen mit der Begründung, daß es an einem Verschulden der beteiligten Beamten fehle.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch gegen die beklagte Gemeinde weiter. Diese bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner die Klage abweisenden Entscheidung im wesentlichen folgendes ausgeführt: Es könne offen bleiben, ob das Verhalten des Bürgermeisters und des Wohnungsamtsleiters überhaupt als eine Amtspflichtverletzung anzusehen sei und ob ihnen ein Verschulden zur Last liege. Denn eine Amtspflicht, den Schlüssel herauszugeben, habe nur gegenüber dem Sohn des Klägers als Alleinerben, nicht aber gegenüber dem Kläger als Pflichtteilsberechtigten bestehen können. Bürgermeister und Wohnungsamtsleiter hätten deshalb schon denkgesetzlich keine ihnen dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verletzen können.

Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, daß die sich aus der amtlichen Verwahrung des Wohnungsschlüssels für den Bürgermeister der beklagten Gemeinde ergebenden Amtspflichten auch dem Kläger als Pflichtteilsberechtigten gegenüber bestanden hätten. Das ist jedoch nicht richtig. Zwar wird von der Rechtsprechung der Kreis der "Dritten" im Sinne des § 839 BGB sehr weit gezogen und werden dazu nicht nur



die bei dem Amtsgeschäft unmittelbar Beteiligten, sondern alle Personen gerechnet, deren Interesse nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt und in deren Rechtskreis dadurch eingegriffen werden kann, auch wenn sie durch die Amtsausübung nur mittelbar betroffen werden (RGZ 170, 129 [135]; 138, 309 [513] mit weiteren Nachweisen). Die Frage, ob im Einzelfall eine bestimmte Person als ein derartiger "Dritter" anzusehen ist, dem gegenüber eine Amtspflicht besteht, muß sich im wesentlichen nach dem Zweck entscheiden, dem die Amtspflicht zu dienen bestimmt ist (RGZ 140, 424 [427]; BGHZ 1, 388 [394] und 10, 123 [124]). Hieran gemessen aber kann der Kläger nicht als ein "Dritter" anerkannt werden, dem gegenüber der beklagten Gemeinde eine durch Weigerung der Herausgabe des Schlüssels zur Wohnung der Erblasserin verletzte Amtspflicht obgelegen hätte. Wie der Kläger in der Berufungsbegründung selbst vorgetragen hat, war der Schlüssel der Gemeinde "zur amtlichen Verwahrung und Aushändigung an den Erben" übergeben worden. Die sich aus der Verwahrung des Schlüssels ergebenden Amtspflichten beschränkten sich ihrer Natur nach ausschließlich auf den Sohn des Klägers als Erben der verstorbenen Frau D. Der Kläger selbst hatte als Pflichtteilsberechtigter lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber dem Erben. Das Bestehen dieser ausschließlich schuldrechtlichen Beziehungen des Klägers zu dem Erben reicht aber nicht aus, auch den Kläger in den Kreis der Dritten, denen gegenüber sich aus der Verwahrung des Wohnungsschlüssels Amtspflichten ergaben, mit einzubeziehen, mag sich auch die Art und Weise, wie die hier in Rede stehenden Amtspflichten von den beteiligten Beamten wahrgenommen wurden, nachteilig für den Kläger ausgewirkt haben. Die sich aus §§ 2303, 2314 BGB ergebenden schuldrechtlichen Verpflichtungen des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten stellen keine Beziehungen zwischen dem

Pflichtteilsberechtigten und den mit der Wahrnehmung der sich aus der amtlichen Verwahrung des Schlüssels zur Wohnung der Erblasserin ergebenden Aufgaben betrauten Beamten her, da sich die Rechtsposition des Pflichtteilsberechtigten in den schuldrechtlichen Beziehungen zum Erben erschöpft. Das Verhältnis des Klägers als Pflichtteilsberechtigten zu den hier beteiligten Beamten ist nicht anders zu beurteilen als das Verhältnis zwischen dem Bürgen des Pfandgläubigers und dem pfändenden Gerichtsvollzieher, das ebenfalls keine Amtspflichten des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Bürgen zu begründen vermag (RGZ 147, 142 [143] und 140, 43 [457]).

Die Revision vertritt weiter die Auffassung, daß eine Amtspflichtverletzung der Beamten der beklagten Gemeinde auch in deren sonstigem Verhalten gegenüber dem Kläger zu erblicken sei. Die Gemeinde habe es in ihrem Antwortschreiben auf die Schreiben des Klägers vom 7. und 13. Oktober 1952 an der gebötenen Klarstellung der Rechtsverhältnisse fehlen lassen und durch ihre zumindest unvollständige Auskunft den Kläger zu Schritten veranlaßt, die ihm Schaden gebracht hätten. Damit stützt der Kläger den Klageanspruch nunmehr auch auf einen ganz anderen Sachverhalt, als er nach dem Tatbestand des Berufungsurteils in den Tatsacheninstanzen vorgetragen worden ist. Dort war von der nunmehr herangezogenen Korrespondenz zwischen dem Kläger und der Beklagten noch nicht die Rede. Mit diesem neuen tatsächlichen Vorbringen kann der Kläger jedoch in der Revisionsinstanz nicht gehört werden, so daß sich ein sachliches Eingehen auf dieses Vorbringen erübrigt.

Schließlich macht die Revision noch geltend: Es könne kein Zweifel daran sein, daß der Erbe mit dem

Vorgehen des Klägers, seines Vaters, durchaus einverstanden sei, so daß eine Ermächtigung für den Kläger, im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegen die Beklagte vorzugehen, zu unterstellen sei. Falls dies dem Berufungsgericht zweifelhaft gewesen wäre, hätte es gemäß § 139 ZPO auf die etwaige mangelnde Aktivlegitimation des Klägers hinweisen müssen. Der Kläger würde alsdann erklärt haben, daß er zu seinem Vorgehen von seinem Sohn, dem Erben, ermächtigt worden sei. Er würde überdies, wenn es darauf angekommen wäre, noch eine Abtretungserklärung seines Sohnes herbeigeführt haben. Auch diese Verfahrensrüge der Revision ist jedoch ungegründet.

Die Bestimmung des § 139 ZPO soll die Parteien keinesfalls davon entlasten, von sich aus alles zur Begründung ihrer Klage Erforderliche vorzutragen und unter Beweis zu stellen. Die Nichtausübung des Fragerechts des Gerichts könnte deshalb nur dann einen Revisionsgrund abgeben, wenn das Berufungsgericht hätte erkennen müssen, daß der Kläger lediglich aus Versehen oder wegen falscher Beurteilung der Rechtslage es unterlassen habe, nähere Behauptungen in der hier interessierenden Richtung aufzustellen. Davon aber kann keine Rede sein. Der Vortrag des Klägers konnte nicht anders verstanden werden, als daß er ausschließlich eigene Schadensersatzansprüche, die ihm nach seiner Meinung persönlich gegen die Beklagte zustanden, geltend machen wolle. Ein Anhaltspunkt, der das Berufungsgericht zur Ausübung des Fragerechts hätte veranlassen müssen, war in der Richtung, daß der Kläger gegebenenfalls auch Ansprüche seines Sohnes in eigenem Namen geltend machen wolle, nicht gegeben, zumal der Sohn selbst in einem gesonderten Prozeß Ansprüche gegen die beklagte Gemeinde erhoben hatte.

Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet und muß dieser gemäß § 97 ZPO mit den Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels belastet werden.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

BR Dr. Hußla ist beurlaubt und kann deshalb nicht unterschreiben.
Dr. Geiger